

KONZESSIONEN

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Welchen Anforderungen müssen die Zuschlagskriterien für Konzessionen genügen?

Die Zuschlagskriterien müssen

- die **Gleichbehandlung** aller Teilnehmer sicherstellen;
- **nichtdiskriminierend** sein, d. h. sie dürfen nicht die Bevorzugung lokaler oder nationaler Produkte oder Unternehmen bezwecken oder bewirken;
- **Bezug zum Gegenstand der Konzession haben** (Beispiel: Die Neubeschäftigung eines bestimmten Prozentsatzes von Arbeitslosen bei der Ausübung der Konzession kann ein Kriterium sein, nicht jedoch die Beschäftigungspolitik eines Unternehmens oder die Schulung von Beschäftigungssuchenden vor Ort ohne jede Verbindung zur Konzession.);
- **objektiv** sein und dürfen dem öffentlichen Auftraggeber keinen unbegrenzten Ermessensspielraum geben (Beispiel: Kriterien wie „zur Zufriedenheit des Auftraggebers“ oder „für den Auftraggeber optimal“ sind nicht akzeptabel.);
- **vorab in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung bekanntgegeben** werden. Diese Transparenzvorschrift ermöglicht es potenziellen Auftragnehmern, ihre Angebote gut vorzubereiten, und verhindert, dass Auftraggeber die Kriterien an die erhaltenen Angebote anpassen. Erhält ein öffentlicher Auftraggeber jedoch ein Angebot, das eine bei aller Umsicht nicht denkbare innovative Lösung mit außergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit vorsieht, so kann er ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, um diese innovative Lösung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Gleichbehandlung aller tatsächlichen oder potenziellen Bieter durch eine neue Aufforderung zur Angebotsabgabe oder – in bestimmten Fällen – eine neue Konzessionsbekanntmachung sicherstellen.